

Satzung für das Jugendamt des Kreises Pinneberg

Nach § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO) vom 30.05.97 und § 47 des Jugendförderungsgesetzes – JuFöG – vom 05.02.92 wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Pinneberg vom 22.04.98 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Der Kreis Pinneberg hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und den Fachdiensten "Jugend/Soziale Dienste" und "Jugend und Bildung" als Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt nimmt alle ihm kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Es ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Da die Mitgliederzahl ungerade ist, muss in der nächsten Wahlperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorhergehenden Wahlperiode in der Minderheit war. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Kreistag wie folgt zu wählen:

- a) Neun Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- b) Drei Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Kreises Pinneberg wirkenden, anerkannten Jugendverbände.
- c) Drei Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Kreises Pinneberg wirkenden Wohlfahrtsverbände.
- d) Ein Mitglied mit beratender Stimme, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt, wird auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
- e) Ein Mitglied mit beratender Stimme auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen.
- f) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt nach § 48 JuFöG an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teil.
- g) Der Kreistag kann bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Dauer der Wahlperiode berufen.

§ 4

Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Für Einzelangelegenheiten können Unterausschüsse gebildet werden.

Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Kreisordnung und der Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG – mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe; insbesondere mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- b) der Jugendhilfeplanung,
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe und
- d) Richtlinien und Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes.

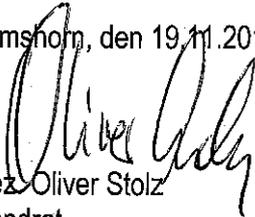
Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 KJHG Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, seiner Beschlüsse und dieser Satzung. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit dem Kreistagsbeschluss vom 18. November 2015, am 19. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Pinneberg vom 01. Juli 2010 außer Kraft.

Elmshorn, den 19.11.2015


gez. Oliver Stolz
Landrat